

Beilage

zum Mandanten-Rundschreiben „Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2014/2015“

Beilage „Ergänzt BMF-Schreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht“

1. Gesetzliche Definition „erste Tätigkeitsstätte“
2. Verpflegungsmehraufwendungen
3. Vereinfachung der steuerlichen Erfassung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten während einer auswärtigen Tätigkeit

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2014 grundlegend neu geregelt. Zu Anwendungsfragen hatte die FinVerw. mit Schreiben vom 30.9.2013 Stellung genommen. Dieses Schreiben der FinVerw. wurde nun ergänzt. Dabei werden zum einen die kleineren gesetzlichen Klarstellungen im Rahmen des sog. Kroatien-Steueranpassungsgesetzes berücksichtigt, zum anderen aber auch weitere erläuternde Beispiele zu zwischenzeitlich aufgekommenen Detailfragen aufgezeigt. Ein Schwerpunkt ist der Ansatz von Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, die bereits für 2014 angewendet werden müssen.

Hinweis:

Nach wie vor werden in diesem Schreiben der FinVerw. nur Regelungen betreffend Reisekosten von Arbeitnehmern getroffen. Zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Unternehmern wird an einem gesonderten Schreiben der FinVerw. gearbeitet, welches aber noch nicht endgültig fertiggestellt ist.

Handlungsempfehlung:

In der betrieblichen Praxis ist zu überprüfen, ob die Reisekostenrichtlinien bzw. Reisekostenberechnungen einer Anpassung bedürfen.

1 Gesetzliche Definition „erste Tätigkeitsstätte“

Insbesondere für den Reisekostenabzug maßgebend ist der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“, der ab dem 1.1.2014 den früheren Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ersetzt hat. Ein Arbeitnehmer kann je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben. Sucht er aus beruflichen Gründen einen anderen Ort auf, so sind Dienstreisegrundsätze anzuwenden. Klargestellt wird, dass dann, wenn ein Arbeitnehmer (ausnahmsweise) keine erste Tätigkeitsstätte hat, dieser außerhalb seiner Wohnung immer „auswärts tätig“ ist und diesbezügliche Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend machen kann; Einschränkungen durch die gesetzlichen Regelungen zur Entfernungspauschale existieren dann nicht.

Zur Abgrenzung der ersten Tätigkeitsstätte sind folgende Ergänzungen vorgenommen worden:

- Tätigkeitsstätte ist eine von der Wohnung getrennte, ortsfeste betriebliche Einrichtung. **Baucontainer**, die z.B. auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und in denen sich z.B. Baubüros, Aufenthaltsräume oder Sanitäreinrichtungen befinden, stellen „ortsfeste“ betriebliche Einrichtungen dar und kommen daher als erste Tätigkeitsstätte in Betracht.
- Das **häusliche Arbeitszimmer** des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher keine erste Tätigkeitsstätte sein. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer einen oder mehrere Arbeitsräume anmietet, die der Wohnung des Arbeitnehmers zuzurechnen sind. Auch in diesem Fall handelt es sich bei einem häuslichen Arbeitszimmer um einen Teil der Wohnung des Arbeitnehmers und nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers.

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Insoweit ist der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit nicht mehr entscheidend. Sofern der Arbeitnehmer in einer vom Arbeitgeber festgelegten Tätigkeitsstätte zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden soll, z.B. Hilfs- und

Nebentätigkeiten, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte zuordnen.

Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung, ist von einer ersten Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung auszugehen, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll.

Dieses „Tätigwerden“ erfordert eine gewisse Qualität. Dabei muss der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung seine **eigentliche berufliche Tätigkeit** ausüben. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z.B. für kurze Rüstzeiten, zur Berichtsfertigung, zur Vorbereitung der Zustellroute, zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs, zur Abholung oder Abgabe von Kundendienstfahrzeugen, zur Abgabe von Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln, Krankmeldungen und Urlaubsanträgen führt hier noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte. Insoweit ist auch die **Abholung oder Abgabe von Lkw einschließlich deren Be- und Entladung** nicht ausreichend, wie die FinVerw. nun klarstellt.

2 Verpflegungsmehraufwendungen

a) Eintägige Auswärtstätigkeiten im Inland

Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale von 12 € berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht (an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, so gilt:

- die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten können zusammengerechnet und
- im Fall der Tätigkeit über Nacht können die Abwesenheitszeiten für den Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden abwesend ist.

Beispiel:

Der Vertriebsleiter V verlässt um 8.00 Uhr seine Wohnung in B und besucht zuerst bis 12.00 Uhr einen Kunden. Von 12.30–14.30 Uhr ist er in seinem Büro (erste Tätigkeitsstätte) tätig. Anschließend fährt er von dort zu einer Tagung in C und kehrt um 19.00 Uhr noch einmal für eine Stunde in sein Büro in B zurück.

Es zählen die Zeiten:

vom Verlassen der Wohnung bis zur Ankunft an der ersten Tätigkeitsstätte (Büro) mittags	4,0 h
sowie vom Verlassen der ersten Tätigkeitsstätte (Büro) bis zur Rückkehr dorthin	4,5 h
gesamt	8,5 h

V war insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend und erfüllt daher die Voraussetzungen der Verpflegungspauschale von 12 € für eine eintägige Auswärtstätigkeit.

Beispiel:

Der Kurierfahrer K ist typischerweise von 20.00–5.30 Uhr des Folgetags beruflich unterwegs. In dieser Zeit legt er regelmäßig auch eine Lenkpause von 45 Minuten ein. Seine Wohnung verlässt K um 19.30 Uhr und kehrt um 6.00 Uhr dorthin zurück. Eine erste Tätigkeitsstätte liegt nicht vor.

K ist im Rahmen seiner beruflichen Auswärtstätigkeit (Fahrtätigkeit) über Nacht von seiner Wohnung abwesend. Bei der Lenkpause handelt es sich nicht um eine Übernachtung. Die Abwesenheitszeiten über Nacht können somit zusammengerechnet werden. Sie werden für den zweiten Kalendertag berücksichtigt, an dem K den überwiegenden Teil der Zeit abwesend ist. K erfüllt die Voraussetzungen der Verpflegungspauschale von 12 € für eine eintägige Auswärtstätigkeit.

Abwandlung:

Die berufliche (Nacht-)Fahrtätigkeit des K verteilt sich wie folgt auf die Tage (in Stunden):

Montag	5 (abends)
Dienstag	4 (morgens) 5 (abends)
Mittwoch	4 (morgens) 5 (abends)
Donnerstag	4 (morgens) 4,5 (abends)
Freitag	5 (morgens) 5 (abends)
Samstag	4 (morgens)

Im Fall der Zusammenrechnung der Abwesenheitszeiten über Nacht kann K eine Verpflegungspauschale für eine eintägige Auswärtstätigkeit für folgende Tage beanspruchen: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag.

Werden stattdessen die an dem jeweiligen Tag geleisteten einzelnen Abwesenheitszeiten zusammengerechnet, dann kann K für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eine Verpflegungspauschale von 12 € beanspruchen.

b) Mehrtägige Auswärtstätigkeiten im Inland

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten im Inland ist zu differenzieren:

- An- und Abreisetag: Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb der Wohnung kann ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils 12 € als Werbungskosten berücksichtigt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Keine Rolle spielt, ob der Arbeitnehmer die Reise von der Wohnung, der ersten oder einer anderen Tätigkeitsstätte aus antritt. Eine mehrtägige auswärtige Tätigkeit mit Übernachtung liegt auch dann vor, wenn die berufliche Auswärtstätigkeit über Nacht ausgeübt wird und sich daran eine Übernachtung am Tage sowie eine weitere Tätigkeit über Nacht anschließt. Unerheblich ist auch, ob für die Übernachtung tatsächlich Übernachtungskosten anfallen (so z.B. bei Schlafen in Bus, Lkw oder Lok).
- Zwischentag: Für die Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit) und aus diesem Grund 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist, kann eine Pauschale von 24 € als Werbungskosten geltend gemacht bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Beispiel:

Der Ingenieur I aus B ist von Montagabend bis Dienstag in M auswärts tätig. An diese Tätigkeit schließt sich am Dienstag gleich die Weiterreise nach H zu einer neuen auswärtigen Tätigkeit an. I fährt von M direkt nach H und kehrt am Mittwochmittag zu seiner Wohnung zurück.

I kann folgende Verpflegungspauschalen beanspruchen:

- für Montag als Anreisetag und für Mittwoch als Rückreisetag: jeweils 12 €.
- Da I am Dienstag infolge der Abreise aus M und direkten Anreise nach H 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, kann er für diesen Tag eine Pauschale von 24 € beanspruchen.

Abwandlung:

I sucht am Dienstag kurz seine Wohnung in B auf, um Unterlagen und Kleidung einzupacken und fährt nach einer Stunde weiter nach H.

In diesem Fall kann I auch für Dienstag als An- und gleichzeitig als Abreisetag nur 12 € Verpflegungspauschale beanspruchen. Eine Verpflegungspauschale von 24 € kann nämlich nur dann beansprucht werden, wenn I infolge seiner beruflichen Auswärtstätigkeit 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Beispiel:

Monteur M aus D ist von Montag bis Mittwoch in S auswärts tätig. Eine erste Tätigkeitsstätte besteht nicht. M verlässt am Montag um 10.30 Uhr seine Wohnung in D. Er verlässt S am Mittwochabend und erreicht seine Wohnung in D am Donnerstag um 1.45 Uhr.

Es können geltend gemacht werden:

- Montag (Anreisetag): Verpflegungspauschale von 12 €.
- Dienstag und Mittwoch: jeweils eine Pauschale von 24 €, da M an diesen Tagen 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist.
- Donnerstag: Pauschale von 12 € (Abreisetag).

c) Auswärtstätigkeiten im Ausland

Die FinVerw. stellt erläuternd klar, dass bei **Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten** für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag Folgendes gilt:

- Bei einer Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr erreicht wird.
- Bei einer Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsorts maßgebend.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A reist am Montag um 20.00 Uhr zu einer beruflichen Auswärtstätigkeit von seiner Wohnung in Berlin nach Brüssel. Er erreicht Belgien um 2.00 Uhr. Dienstag ist er den ganzen Tag in Brüssel tätig. Am Mittwoch reist er um 8.00 Uhr zu einem weiteren Geschäftstermin nach Amsterdam. Er erreicht Amsterdam um 14.00 Uhr. Dort ist er bis Donnerstag um 13.00 Uhr tätig und reist anschließend zurück nach Berlin. Er erreicht seine Wohnung am Donnerstag um 22.30 Uhr.

Folgende Verpflegungspauschalen sind anzusetzen:

- Montag: inländische Verpflegungspauschale für den Anreisetag, da A sich um 24.00 Uhr noch im Inland befindet.
- Dienstag: Verpflegungspauschale für Belgien.
- Mittwoch: Verpflegungspauschale für die Niederlande, da sich der Ort, den A vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat, in den Niederlanden befindet.
- Donnerstag: Verpflegungspauschale für die Niederlande für den Abreisetag, da A noch bis 13.00 Uhr in Amsterdam beruflich tätig war.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A reist für ein berufliches Projekt am Sonntag um 21.00 Uhr von Paris nach Mannheim. Am Sonntag um 24.00 Uhr befindet sich A noch in Frankreich. A ist in Mannheim von Montag bis Freitag beruflich tätig und verlässt Mannheim am Freitag um 11.00 Uhr. Er erreicht Paris am Freitag um 21.00 Uhr.

Für Sonntag (Anreisetag) ist die Verpflegungspauschale für Frankreich maßgebend. Für Montag bis Freitag ist die jeweils maßgebliche inländische Verpflegungspauschale anzuwenden.

d) Begrenzung der Verpflegungspauschale auf drei Monate

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Dies kann auch z.B. bei Außendienstmitarbeitern relevant sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Beispiel:

Der Außendienstmitarbeiter A wohnt in K und hat am Betriebsitz seines Arbeitgebers in S seine erste Tätigkeitsstätte (arbeitsrechtliche Zuordnung durch Arbeitgeber).

A sucht arbeitstäglich die Filiale in K gegen 8.00 Uhr auf und bereitet sich dort üblicherweise für ein bis zwei Stunden auf seinen Außendienst vor. Von ca. 10.00–16.30 Uhr sucht er dann verschiedene Kunden im Großraum K auf. Anschließend fährt er nochmals in die Filiale in K, um Nacharbeiten zu erledigen.

Bei dem arbeitstäglichen Vor- und Nachbereiten der Außendiensttätigkeit in der Filiale in K handelt es sich um eine längerfristige berufliche Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte; für die berufliche Tätigkeit an dieser Tätigkeitsstätte können nach Ablauf von drei Monaten daher keine Verpflegungspauschalen mehr beansprucht werden. Für die jeweilige restliche eintägige berufliche Auswärtstätigkeit bei den verschiedenen Kunden im

Großraum K gilt dies nicht.

Die Tätigkeitszeit in der Filiale in K kann für die Ermittlung der erforderlichen Mindestabwesenheitszeit von mehr als acht Stunden nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr berücksichtigt werden, sondern ist abzuziehen. Ab dem vierten Monat kommt es für die Ermittlung der Abwesenheitszeiten der eintägigen Auswärtstätigkeit bei den Kunden daher jeweils auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung, abzüglich der Tätigkeitszeit(en) in der Filiale in K an.

3 Vereinfachung der steuerlichen Erfassung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten während einer auswärtigen Tätigkeit

a) Bewertung bei üblichen Mahlzeiten

Eine vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte „übliche“ Mahlzeit wird mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet. Als „üblich“ gilt eine Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt. Dabei sind auch die zur Mahlzeit eingenommenen Getränke zu berücksichtigen.

Mahlzeiten mit einem Preis über 60 € sind stets mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen.

b) Kürzung der Verpflegungspauschalen

Der Arbeitnehmer kann für die ihm tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung auf Grund einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit nach der Abwesenheitszeit von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte gestaffelte Verpflegungspauschalen als Werbungskosten ansetzen oder in entsprechender Höhe einen steuerfreien Arbeitgebersatz erhalten.

Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird der Werbungskostenabzug allerdings tageweise gekürzt, und zwar

- um 20 % für ein Frühstück und
- um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen

der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale. Das entspricht für Auswärtstätigkeiten im Inland einer Kürzung der jeweils zustehenden Verpflegungspauschale um 4,80 € für ein Frühstück und jeweils 9,60 € für ein Mittag- und Abendessen. Diese typisierende, pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 € vorzunehmen. Können auf Grund der Abwesenheitsdauer Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden und werden diese auf Grund der Mahlzeitengestellung gekürzt, so unterbleibt im Gegenzug die Erfassung der Mahlzeiten mit den Sachbezugswerten als Arbeitslohn.

Die FinVerw. weist insoweit auf Folgendes hin:

- Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt.
- Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.
- Unbeachtlich im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene pauschale Kürzung der Verpflegungspauschalen ist, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird. Ebenfalls unbeachtlich ist, ob die Aufwendungen für die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige pauschale Kürzungsbetrag. Die Kürzung kann nur dann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber keine Mahlzeit zur Verfügung stellt, z.B. weil er die entsprechende Mahlzeit abbestellt oder der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst veranlasst und bezahlt.
- Bei der Hingabe von Essensmarken durch den Arbeitgeber im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers handelt es sich in der Regel nicht um eine vom Arbeitgeber

gestellte Mahlzeit, sondern lediglich um eine Verbilligung der vom Arbeitnehmer selbst veranlassten und bezahlten Mahlzeit.

- Ein für die Gestellung der Mahlzeit vereinbartes und vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahltes Entgelt mindert den Kürzungsbetrag.

Beispiel:

Der Werbegrafiker W arbeitet von 10.00–20.00 Uhr in seinem Büro in B (erste Tätigkeitsstätte), anschließend fährt er noch zu einem Geschäftstermin in C. Der Termin erstreckt sich bis 3.00 Uhr des Folgetags. W kehrt um 4.30 Uhr in seine Wohnung zurück. Zu Beginn des Geschäftstermins nimmt W an einem Abendessen teil, welches vom Arbeitgeber des W bestellt und bezahlt wird.

W ist im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mehr als acht Stunden auswärts tätig. Dass sich diese Abwesenheit über zwei Kalendertage ohne Übernachtung erstreckt, ist unschädlich. Die Abwesenheitszeiten werden zusammengerechnet und dem zweiten Kalendertag zugeordnet, da an diesem Tag der überwiegende Teil der Abwesenheit stattgefunden hat. Die Verpflegungspauschale von 12 € für die berufliche Abwesenheit von mehr als acht Stunden über Nacht ist allerdings um 9,60 € zu kürzen; dass die Mahlzeit am ersten Tag vom Arbeitgeber gestellt wird und die Verpflegungspauschale dem Folgetag (Tag, an dem die Auswärtstätigkeit endet) zuzuordnen ist, ist dabei unbeachtlich. Entscheidend ist, dass dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der beruflichen Auswärtstätigkeit, für die er die Verpflegungspauschale beanspruchen kann, eine Mahlzeit vom Arbeitgeber gestellt wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist während einer eintägigen Auswärtstätigkeit von 5.00–22.00 Uhr abwesend. Der Arbeitgeber stellt am Reisetag zwei Mahlzeiten (Mittag- und Abendessen) zur Verfügung. Für eintägige Auswärtstätigkeiten erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Verpflegungsmehraufwand von 30,00 €.

Auf Grund der Kürzung der Verpflegungspauschale verbleibt kein steuerfreier Reisekostenersatz für Verpflegungsmehraufwendungen.

Verpflegungspauschale:		12,00 €
Kürzung:	Mittagessen	9,60 €
	Abendessen	9,60 €
verbleibende Verpflegungspauschale (mind. 0 €)		<u>0,00 €</u>

Die Erstattung des Verpflegungsmehraufwands durch den Arbeitgeber ist i.H.v. 30,00 € grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann einen Betrag von 12,00 € pauschal mit 25 % besteuern. Die verbleibenden 18,00 € (30,00 € abzgl. 12,00 €) sind nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers individuell zu versteuern.

Die Kürzung der Verpflegungspauschalen ist immer dann vorzunehmen, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Beispiel:

Unternehmer U trifft sich am Samstagabend mit einigen Vertretern der Zulieferfirma Z in einem Restaurant zum Essen, um mit diesen eine geschäftliche Kooperation zu erörtern. An dem Essen nehmen auch der Vertriebsleiter und der Leiter der Konstruktionsabteilung des U teil. Jeder Teilnehmer erhält ein Menü zum Preis von 55 € einschließlich Getränke.

Die Mahlzeit am Samstagabend erhalten die **Arbeitnehmer des U** im Rahmen einer geschäftlich veranlassten Bewirtung; sie gehört nicht zum Arbeitslohn. Sofern bei den Arbeitnehmern des U die Voraussetzungen für eine Verpflegungspauschale erfüllt wären (z.B. weil sie mehr als acht Stunden abwesend waren oder weil sie nach dem Restaurantbesuch auswärtig übernachtet haben), wäre diese um 9,60 € zu kürzen.

Für die **Arbeitnehmer der Zulieferfirma Z** handelt es sich ebenfalls um die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung, die auch für die Arbeitnehmer des Z keinen Arbeitslohn darstellt. Sofern die Arbeitnehmer des Z die Voraussetzungen für eine Verpflegungspauschale erfüllen, ist bei diesen allerdings keine Kürzung wegen der gestellten Mahlzeit vorzunehmen. Z selbst hat seinen Arbeitnehmern keine Mahlzeit gestellt. Da U das Essen gestellt hat, um Geschäftsbeziehungen zu Z zu knüpfen, ist das Merkmal: „ein Dritter auf Veranlassung des Arbeitgebers“ nicht gegeben.

Beispiel:

Der Mitarbeiter einer deutschen Gesellschaft nimmt an einer Vertriebsveranstaltung im Betriebssitz der

italienischen Tochtergesellschaft teil. Die italienische Gesellschaft trägt sämtliche Kosten der Vertriebsveranstaltung (so z.B. Hotel, Essen etc.).

Die Verpflegungspauschalen des Arbeitnehmers der deutschen Gesellschaft sind nicht zu kürzen, weil ihm die Mahlzeiten nicht auf Veranlassung seines Arbeitgebers, sondern eines Dritten (der italienischen Tochtergesellschaft) zur Verfügung gestellt werden.

Abwandlung:

Die italienische Tochtergesellschaft belastet der deutschen Gesellschaft die Kosten für den Arbeitnehmer weiter.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die dem Arbeitnehmer gestellten Mahlzeiten auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgen, was zur gesetzlich vorgeschriebenen Kürzung der Verpflegungspauschalen führt.